

STATUTEN

DER
STIFTUNG
PATIENTENKOMPETENZ

I. NAME, SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG

- ART. 1 NAME UND SITZ
- ART. 2 ZWECK
- ART. 3 VERMÖGEN
- ART. 4 RECHNUNGSABSCHLUSS

II. ORGANISATION DER STIFTUNG

- ART. 5 ORGANE DER STIFTUNG
- ART. 6 STIFTUNGSRAT UND ZUSAMMENSETZUNG
- ART. 7 KONSTITUIERUNG UND ERGÄNZUNG
- ART. 8 AMTSDAUER
- ART. 9 KOMPETENZEN
- ART. 10 BESCHLUSSFASSUNG
- ART. 11 REVISIONSSTELLE

III. REGLEMENTE

- ART. 12 REGLEMENTE

IV. ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE UND AUFHEBUNG DER STIFTUNG

- ART. 13 ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE
- ART. 14 AUFHEBUNG

V. HANDELSREGISTER

- ART. 15 HANDELSREGISTEREINTRAG

I. NAME, SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG

ART. 1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen "Stiftung Patientenkompetenz" wird eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches errichtet.

Die Stiftung hat ihren Sitz c/o Schnell Treuhand AG, Goethestrasse 21 in 8712 Stäfa. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz oder im Ausland verlegen.

ART. 2 ZWECK

Die Stiftung bezweckt die Förderung von Projekten im Bereich Wissenschaft, Forschung und Bildung, die das Thema Patientenkompetenz zum Gegenstand haben.

Die Stiftung verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke.

Der Stiftungsrat erlässt über die Durchführung des Stiftungszweckes ein Reglement (vgl. III). Dieses kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Solange kein Reglement besteht, entscheidet der Stiftungsrat nach pflichtgemäsem Ermessen über die Zusprechung von Stiftungsleistungen im Rahmen des Stiftungszweckes.

ART. 3 VERMÖGEN

Der Stifter widmet der Stiftung ein Anfangskapital von CHF 75,000.00 in bar.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf aber das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden.

Der Stiftungsrat entscheidet nach eigenem pflichtgemässen Ermessen über die Verwendung des Stiftungsvermögens und dessen Erträge. Dazu gehört auch der Entscheid darüber, Teile des Stiftungsvermögens aufzubreuchen.

ART. 4 RECHNUNGSABSCHLUSS

Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31. Dezember, erstmals auf den 31. Dezember 2005. Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

ART. 5 ORGANE DER STIFTUNG

Organe der Stiftung sind

- der Stiftungsrat
- die Revisionsstelle

II. ORGANISATION DER STIFTUNG

ART. 6 STIFTUNGSRAT UND ZUSAMMENSETZUNG

Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er leitet die Stiftung gemäss Gesetz, Stiftungsstatut und Reglement nach pflichtgemäsem Ermessen.

Der Stiftungsrat setzt sich aus mindestens drei natürlichen Personen zusammen, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind. Barauslagen und Spesen werden nach Aufwand entschädigt. Zusätzlich erbrachte arbeitsintensive Leistungen werden im Einzelfall angemessen entschädigt, worüber der Stiftungsrat entscheidet.

Der erste Stiftungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Der Stifter, der zugleich der erste Präsident des Stiftungsrates ist;
- Vier weiteren vom Stifter ernannten Mitgliedern.

ART. 7 KONSTITUIERUNG UND ERGÄNZUNG

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst, wobei für diese Amt nur Persönlichkeiten in Frage kommen, die durch ihre Einstellung und ihr bisheriges Engagement dem Stiftungszweck verbunden sind. Zudem soll der/die Nachfolger(in) des ersten Präsidenten des Stiftungsrates vorzugsweise aus dem Kreise seiner Rechtsnachfolger stammen.

ART. 8 AMTSDAUER

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates, mit Ausnahme des/der Präsidenten/in beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation neu bestellt. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Der/die Präsident(in) des Stiftungsrates wird auf unbestimmte Amtsdauer ernannt bzw. gewählt.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

ART. 9 KOMPETENZEN

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung: Er leitet die Stiftung gemäss Gesetz, Stiftungsstatut und Reglementen nach pflichtgemäsem Ermessen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesem Statut und / oder Reglement(en) der Stiftung nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung, wobei nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden darf;
- Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;
- Abnahme der Jahresrechnung.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat ist ehrenamtlich. Der Stiftungsrat ist jedoch ermächtigt, Auslagen gegen Beleg zu ersetzen und zusätzlich erbrachte arbeitsintensive Leistungen im Einzelfall angemessen zu entschädigen.

Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein Reglement (vgl. III). Diese kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

ART. 10 BESCHLUSSFASSUNG

Der Stiftungsrat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin. Über Sitzung und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse und auf dem Zirkulationsweg durchgeführte Wahlen bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.

Die Einladungen zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich 30 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

ART. 11 REVISIONSSTELLE

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen Prüfungsbericht zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Urkunde und Reglemente der Stiftung) und des Stiftungszwecks zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

III. REGLEMENTE

ART. 12 REGLEMENTE

Der Stiftungsrat kann über die Stiftungsorganisation und die Durchführung des Stiftungszweckes ein oder mehrere Reglemente erlassen. Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Solange kein Reglement besteht, entscheidet der Stiftungsrat nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zusprechung von Stiftungsleistungen im Rahmen des Stiftungszweckes.

IV. AENDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE UND AUFHEBUNG DER STIFTUNG

ART. 13 ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen des Stiftungsstatuts betreffend die Organisation und den Zweck der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinn von Art. 85/86 ZGB zu beantragen.

Unter Vorbehalt und ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens von Art. 86a ZGB gemäss Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Stiftungsrecht) vom 8. Oktober 2004 wird eine Zweckänderung gemäss Art. 86a ZGB ausdrücklich vorbehalten und dem Stifter steht das Recht zu, Änderungen des Stiftungsstatuts betreffend den Zweck der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 86a ZGB zu beantragen oder in seiner Verfügung von Todes wegen vorzusehen.

ART. 14 AUFHEBUNG

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

Bei Auflösung ist ein allfälliges Restvermögen einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an den Stifter oder dessen Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.



V. HANDELSREGISTER

ART.15 HANDELSREGISTEREINTRAG

Diese Stiftung wird im Handelsregister des Kantons **Zürich** eingetragen.

Stäfa, 8. Februar 2022

Prof. Dr. Ulrich Tröhler



Marcel Zosso


